

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

21. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 937.247.263 Dollar für den Zeitraum vom 16. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 81.385.617 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 22.767.771 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 19.009.386 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.031.141 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 727.244 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.352.100 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.352.100 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.095.900 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag von 2.352.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

26. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/281

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/908, Ziff. 6).

67/281. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und für den Zeitraum vom

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹⁰³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, und die Resolution 1997 (2011) vom 11. Juli 2011, mit der der Rat beschloss, die Mission mit Wirkung vom 11. Juli 2011 abzuziehen, und den Generalsekretär aufforderte, den Abzug des gesamten uniformierten und zivilen Personals der Mission, soweit es nicht für die Liquidation der Mission erforderlich ist, bis zum 31. August 2011 abzuschließen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/244 vom 24. Dezember 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Sudan geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11,2 Millionen US-Dollar, was etwa 0,2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 129 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011¹⁰⁵;

5. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 38.463.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011, gutzuschreiben ist;

6. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 38.463.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 5 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

¹⁰³ A/66/608 und A/67/586.

¹⁰⁴ A/66/718/Add.5 und A/67/780/Add.13.

¹⁰⁵ A/66/608.

7. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.982.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 5 und 6 genannten Betrag von 38.463.600 Dollar hinzuzurechnen sind;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹⁰⁶;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Betrag von insgesamt 27.564.200 Dollar an verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zur Behandlung des nächsten Haushaltsvollzugsberichts für die Mission durch die Generalversammlung zurückzustellen;

10. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/282

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/909, Ziff. 6).

67/282. Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien¹⁰⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 2043 (2012) des Sicherheitsrats vom 21. April 2012, mit der der Rat beschloss, für einen Zeitraum von zunächst 90 Tagen die Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien unter dem Befehl eines Leitenden Militärbeobachters einzurichten,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 zu sorgen;

¹⁰⁶ A/67/586.

¹⁰⁷ A/67/707.

¹⁰⁸ A/67/780/Add.2.